

SATZUNG

§1___Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Pfadfinder-Förderverein Pegasus e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2___Vereinszweck

Der Verein ist ein gemeinnütziger Förderverein mit dem Zweck, die Arbeit des Stammes Pegasus im „Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder“ in München zu fördern und zu unterstützen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Neben der Bereitstellung von Hilfsmitteln und Material gehört zu den Aufgaben des Vereins auch die Errichtung und der Unterhalt von Jugendheimen und Zeltplätzen.

Der Verein ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessensgruppen gebunden.

Der Verein dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken. Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch satzungsfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein dürfen keinerlei Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen erfolgen.

§3___Erwerb der Mitgliedschaft

Jedermann, der die Ziele des Vereins anerkennt, kann die Mitgliedschaft als Mitglied beantragen.

Der Antrag ist schriftlich abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.

§4___Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt des Mitgliedes: der Austritt ist schriftlich zu erklären.
- Ausschluss des Mitgliedes.
- Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

Der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen, religiösen oder ethischen Toleranz.

Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen; innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Ausschlussklärung kann das betreffende Mitglied dem Vorstand des Vereins gegenüber schriftlich Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung (§7) nach Anhörung der Beteiligten entscheidet; bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5___Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Wahlen der satzungsgemäßen Organe, sofern der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet ist, und an Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken.

Die Mitglieder haben mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

§6___Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§7___Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe von Gründen ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine Versammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zwei-Drittel-Mehrheit ist erforderlich zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresabrechnung einschließlich Festlegung des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlüsse über eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Vorsitzenden (oder dessen Stellvertreter) unterzeichnet und den Mitgliedern zugesandt. Etwaige formelle Einwände müssen innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Protokolls dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Diese Einwände werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Erfolgen keine Einwände innerhalb der genannten Frist, gilt das Protokoll als angenommen.

§8 ___ Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister.

Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selber; er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Hierfür ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB sind jeweils der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gem. §8 Abs.1 gemeinsam berechtigt.

Sofern der Stamm Pegasus nicht bereits durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten ist, fungiert ein Vertreter dieser Gruppe als Beisitzer; ist jedoch nicht Mitglied des Vorstandes im Sinne des §8 Abs.5.

§9 ___ Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall oder einer wesentlichen Änderung seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den „Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Stamm Pegasus“ oder an den „Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Bayern e.V.“ (oder dessen Rechtsnachfolger) mit der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar jugendpflegerischen und gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestimmt.

--

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18.10.2016 in München.
gültig seit Eintragung im Vereinsregister vom 18.05.2017 unter der Reg-Nr. VR 13181